

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Oktober 2009 beschlossen:

Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes

Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die NÖ Gleichbehandlungskommission und die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter) müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung **informieren**.
Die in Abs. 3 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.“